Vereinsstatut

Betriebssportverein der
Mannesmannröhren-Werke
AG

Name des Vereins:
BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.

Neufassung der Satzung
Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 10.4.2026
Zuletzt geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 27.07.2026

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Der Verein führt den Namen: *BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.*
Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Duisburg unter der Vereinsnummer VR 50834 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSFARBEN

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein führt das auf Seite 1 des Statuts abgebildete Emblem.

§3 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Ausgleichs-, Breiten- und Gesundheitssports sowie durch präventive, gesundheitsorientierte und lebensbegleitende Sportangebote für Menschen unterschiedlicher Alters- und Lebensphasen.

Der Verein fördert den Sport als Mittel zur körperlichen Gesundheit, zur sozialen Teilhabe sowie zur Stärkung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts und des Vereinslebens.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht und sichergestellt werden:

1. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs,
2. soweit für die jeweiligen Sportarten möglich, die Durchführung von Vereins- Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften,
3. der Anschluss des Vereins an die jeweiligen Fachverbände sowie an Dach- und Sportorganisationen,
4. die Teilnahme an den von Fachverbänden oder übergeordneten Verbänden ausgeschriebenen Wettbewerben,
5. die Beteiligung an Kooperationen sowie an Sport- und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen, Organisationen oder Institutionen zur Förderung des Sports, der Gesundheit sowie des gemeinschaftlichen Vereinslebens der Mitglieder,
6. die Planung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, die auch für Nichtmitglieder offenstehen, zur Förderung des Sports, der Gesundheit sowie des gemeinschaftlichen Vereinslebens und zur Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Pauschalen oder eine angemessene Vergütung beschließen. Auslagen können erstattet werden.

§5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können alle am Sport interessierten Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

1. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
3. Die Beitragspflicht entsteht unabhängig davon zu dem in der Finanzordnung geregelten Zeitpunkt.
4. Sämtliche aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Fachschaften teilnehmen. Passive Mitglieder dürfen nicht an Veranstaltungen mit Sportbetrieb teilnehmen, insbesondere an Wettkämpfen sowie Übungs- und Trainingsangeboten.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Alle Mitglieder haben für ihre Fachschafts- und Vereinsversammlungen das aktive und passive Wahl- und Vorschlagsrecht. Wählbar zu einem Amt der Vereinsorgane sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

1. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung von vier Wochen in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegen.
 Legt das Mitglied keinen Widerspruch ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs wird dem Mitglied vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anhörung gegeben. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann abschließend; der Ausschluss wird mit Zugang dieser Entscheidung wirksam oder unwirksam.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vorstandsmitglieder, insbesondere für den Vorsitzenden, entsprechend.

§7 BEITRÄGE

Die Beitragszahlung erfolgt als Bringschuld des Mitglieds grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt in der Regel jährlich und im Voraus.
Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen aus sozialen oder persönlichen Härtegründen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Email-Adresse, Telefonnummer mitzuteilen.
Die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt. Diese kann für einzelne Fachschaften unterschiedliche Beitragssätze vorsehen.

§8 HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
Die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein ehrenamtlich oder unentgeltlich Tätige haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31a und § 31b BGB.

§9 VEREINSORGANISATION

Die Vereinsorganisation besteht aus:

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand (Vereinsleitung),
- den Fachschaften,
- der Kassenrevision.

§10 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Fachschaftsversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Kassenrevision.

§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a. Berichterstattung des Vorstandes,
 b. Berichterstattung der Kassenprüfer,
 c. Entlastung des Vorstandes,
 d. Wahl des Vorstandes,
 e. Wahl der Kassenprüfer,
 f. Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins,
 g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

2. Zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen (28 Tage) vor dem Versammlungstermin in Textform bei den Fachschaftsleitern eingereicht und an den Bekanntmachungsflächen der jeweiligen Fachschaften ausgehängt worden ist. Allen Mitgliedern wird die Einladung auch per E-Mail zugestellt.
 Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zugegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
9. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag einer Fachschaftsversammlung sowie durch einfachen Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden einberufen werden. Als Tagesordnung kann nur die Antragsgrundlage herangezogen werden. Weitere Tagesordnungspunkte sind nur zulässig, wenn sie dringlich sind und kein Mitglied wesentlich in seinen Rechten beeinträchtigt wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen finden die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Einladung, der Fristen, der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung.

Die gesetzlichen Minderheitenrechte gemäß §37 BGB bleiben unberührt.

§13 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Finanzgeschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzgeschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen handelt jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Ressortzuordnung. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, die Vereinsversammlungen einzuberufen und zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen von Vereinsorganen, die unabhängig vom Vorstand tätig sind, insbesondere Fachschaftsversammlungen und die Kassenrevision.

§14 ERWEITERTER VORSTAND

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem/der Schriftführer/in
- den Fachschaftsleitern bzw. Fachschaftsleiterinnen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen bei Bedarf weitere Personen als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht einzuladen.

§15 BESTELLUNG, AMTSDAUER UND ABBERUFUNG DES VORSTANDS

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte sowie die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch fortzuführen und zu regeln, um die Funktionsfähigkeit des Vereins bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachbesetzung aufrechtzuerhalten.
3. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, hat der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Bestellung der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist gemäß § 27 BGB widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Ausschluss abberufen, gilt für die betroffene Person § 7 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
2. Der Vorstand hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und ist berechtigt, im Rahmen der Satzung eigene Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Vereins zu fassen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§17 TÄTIGKEITEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDS

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Fachschaften innerhalb des Vereins einzurichten, zusammenzulegen oder aufzulösen. Die Entscheidung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern geeignete Maßnahmen bis hin zum Ausschluss zu ergreifen. Entsprechendes gilt bei vereinsschädigendem Verhalten, Amtsunfähigkeit oder nachhaltiger Inaktivität von Fachschaftsleitungen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für klar abgegrenzte Aufgabenbereiche, insbesondere für die Organisation des Sportbetriebs, die Betreuung von Fachschaften sowie die Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
 Der Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vertreter wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.
 Er ist ferner berechtigt, Ausschüsse zu bilden, Aufgaben zu delegieren und Vereinsordnungen zu erlassen. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Darüber hinaus können zusätzliche Sitzungen nach Bedarf durch den Vorsitz oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.

§18 FACHSCHAFT

1. Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Fachschaften bilden.
2. Fachschaften sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterstehen dem Vereinsvorstand.
3. Die Organisation und Betreuung der Fachschaften obliegt den Fachschaftsleitungen, die von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in der Fachschaftsversammlung gewählt werden.
4. Die Fachschaftsleitungen vertreten die jeweilige Fachschaft gegenüber dem Vereinsvorstand und führen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane aus.
5. Die Wahl der Fachschaftsleitung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
6. Kommt eine Wahl einer Fachschaftsleitung nicht zustande, übernimmt der Vorsitzende des Vereins kommissarisch die Leitung der Fachschaft. Der geschäftsführende Vorstand kann die kommissarische Leitung auch delegieren.
7. Näheres zu Aufgaben, Wahlverfahren und Amtsdauer wird durch die Fachschaftsordnung geregelt. Die Fachschaftsordnungen werden in Zusammenarbeit zwischen der Fachschaft und dem Vorstand erstellt. Vereinsordnungen gehen der Fachschaftsordnung vor.

§19 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§20 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§21 SCHUTZKONZEPT

Der Verein setzt sich für ein respektvolles, wertschätzendes und diskriminierungsfreies Miteinander ein. Zu diesem Zweck hat der Verein ein eigenes Schutzkonzept zur Prävention von Grenzverletzungen, Belästigung und Diskriminierung innerhalb des Vereins entwickelt. Die Umsetzung, Einhaltung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts obliegen dem erweiterten Vorstand.

§22 AUFLÖSUNG DES VEREINS / ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS

Für die Auflösung des Vereins bzw. Änderung des Vereinszwecks gelten die einschlägigen §§ des BGB.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.
5. Erfolgt die Auflösung des Vereins im Zusammenhang mit einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden oder den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§23 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. April 2026 beschlossen und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Juli 2026 in § 13 und § 17 Ziffer 3 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§24 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen. Auf eine durchgehende Mehrfachbezeichnung wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.



Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2026